

Förderverein der Theodor-Heuss-Schule

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Theodor-Heuss-Schule, Schule des Landkreises Limburg-Weilburg". Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Limburg an der Lahn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Theodor-Heuss-Schule
 - b. Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Theodor-Heuss-Schule
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied, Nichtmitglied oder eine juristische Person durch Ausgaben oder durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Volljährige Einzelpersonen und juristische Personen können durch eine schriftliche Beitrittserklärung Mitglied werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Theodor-Heuss-Schule erworben haben. Dazu bedarf es des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Ausübung des Mitgliedrechtes kann nicht übertragen werden.
- (4) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Vereinssatzung niedergelegten Grundsätze zu fördern.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die übernommene Ämter gewissenhaft auszuführen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu zahlen, jeweils zu Beginn des Halbjahres (1.1. / 1.7. jeden Jahres)
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes beim Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b. durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - c. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung Gelegenheit zu geben.

- (2) Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge, noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen. Eigentum des Vereins ist ohne Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzende(r) oder bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter(in) einmal im Jahr – im ersten Quartal – mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die satzungsgemäße Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- (3) Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindesten 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen.
 - b. den Vorstand und die Kassenprüfer wählen.
 - c. den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen.
 - d. den Vorstand zu entlasten.
 - e. die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzulegen.
 - f. Änderungen der Vereinsatzung zu beschließen.
 - g. Entscheidungen über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge.
 - h. Neuwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, der zu Beginn der Versammlung zu wählen ist, und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins ist die Aufgabe des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassierer(in)
- d. dem Schriftführer(in)
- e. mindestens ein(e) oder mehrere Beisitzer(in/innen)

und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in offener oder bei Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt §9 (1) BGB. Der Schulleiter und der/die Vorsitzende des Elternbeirates gehören Kraft Ihres Amtes dem Vorstand an. Jeweils zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand tritt einmal pro Quartal, darüber hinaus nach Bedarf, zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzendem schriftlich einberufen. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Limburg-Weilburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Theodor-Heuss-Schule in Limburg zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. Februar 2006 in Kraft

Limburg, den